

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein Jübek und Umgebung e.V., Sitz des Vereines ist die Geschäftsstelle in 24855 Bollingstedt, Mühlenstraße 20.

(2) Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte unter der Nr. 0103 beim Amtsgericht Schleswig.

(3) Mitgliedschaften des Vereines bestehen im Verband Deutscher Sportfischer e.V., im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Schleswig.

§ 2

Grundsätze und Zweck des Vereines

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Angelfischern, die sich gemeinsam verbunden fühlen durch eine innere Zuneigung und Hinwendung zur Natur. Er ist in besonderer Weise verpflichtet zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt in den heimatlichen Gewässern. Der Verein fördert die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei und ermöglicht interessierten Personen, die sich gleichermaßen diesen Zielen verpflichtet fühlen, den Zugang zum Verein und zur Nutzung der vorhandenen Vereinseinrichtungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Zu den vordringlichen und nachhaltigen Zielen des Vereines gehören:

- die Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der heimatlichen Gewässer,
- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, besonders im Bereich der Gewässer,
- Förderung der gesamten freilebenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Förderung der Bestrebungen des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemeinen anerkannten Grundsätze und der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
- Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch den Einsatz ausgebildeter Jugendbetreuer.

§ 3

Aufgaben des Vereines

- (1) Dem Verein obliegt die Wahrnehmung aller angelfischereilichen Interessen der Mitglieder.
- (2) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Einrichtungen in allen Belangen der Fischerei, insbesondere das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind. Besondere Mitwirkungspflichten ergeben sich aufgrund der Mitgliedschaften in den Verbänden innerhalb der Angelfischereiorganisation.
- (4) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die vereinseigenen Gewässer und auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen
Unterstützt werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes. Renaturierungen ehemals verbauter Flüsse und Bäche werden unterstützt.
- (5) Der Erwerb oder die Anpachtung von Gewässern sowie deren Bewirtschaftung im Rahmen von Bewirtschaftungs- und Hegeplänen unter Beachtung der jeweiligen Gesetze und Verordnungen.
- (6) Die Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und der waidgerechten Angelfischereiausübung.
- (7) Die Jugendarbeit wird in besonderer Weise gefördert. Der Verein sorgt für eine zweckdienliche Ausbildung und ist bestrebt, den jugendlichen Mitgliedern durch sachkundige Unterweisung die Gedanken des Natur- und Umweltschutzes sowie der waidgerechten Angelfischereiausübung nahezubringen.
- (8) Aktive Beteiligung und Mitarbeit in allen Verbänden, Institutionen und kommunalen Gebietskörperschaften zu Belangen des Fischereiwesens wird angestrebt.
- (9) Die berechtigten Anliegen der Fremdenverkehrseinrichtungen werden unterstützt und gefördert.
- (10) Aktive Beteiligung an der Planung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischereischeinprüfung.
- (11) Die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen sowie die Pflege und Förderung des Castingsportes.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse haben der Sicherung des Geschäftsbetriebes zu

dienen und sind alsbald den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

(2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Geschäftsführung hat nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Überschußanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und gegen die keine Versagungsgründe für die Erteilung eines Fischereischeines vorliegen.

Der Verein bietet folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitgliedschaft,
- b) passive Mitgliedschaft.

(2) Aktive und passive Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung. Passive Mitglieder erhalten jedoch keine Fischereierlaubnisscheine und sind nicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes verpflichtet. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitgliedes mit Wirksamkeit ab dem nächsten Geschäftsjahr, oder durch stillschweigendes Verhalten, in dem keine Verlängerung der Fischereierlaubnisscheine vorgenommen wird.

(3) Die Mitgliedschaft setzt einen formgebundenen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle voraus. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch:

- a) einen Aufnahmebeschluß der Vereinsleitung,
- b) Nachweis der erfolgten Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Für die beantragte aktive Mitgliedschaft ist der Nachweis eines gültigen Fischereischeines zu führen,
- c) Aushändigung des Sportfischerpasses und der sonstigen zur Ausübung der Angelfischerei benötigten Dokumente.

(4) Über sonstige Mitgliedschaften entscheidet die Vereinsleitung im Einzelfall.

(5) Gründe einer etwaigen Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) freiwilligen Austritt. Er kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Durch die fristgerechte Kündigung wird das Mitglied nicht entbunden von der Zahlung fälliger Beiträge und von der Erfüllung sonstiger gegenüber dem Verein bestehender Verpflichtungen.
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) rechtskräftigen Ausschluß. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es:
 - 1. gegen die Regeln der Satzung, gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstoßen, andere dazu angestiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt geduldet hat,
 - 2. den Zielen und Zwecken des Vereines ständig zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt,
 - 3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile zu Lasten des Vereines nutzt oder mit dem Verein bei der Anpachtung bzw. Kauf eines Gewässers unmittelbar konkurriert,
 - 4. sich am Vereinsvermögen bereichert,
 - 5. den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht begleicht oder die sonstigen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- d) Auflösung des Vereines.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen entweder schriftlich oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle zu erklären. Das Anhörungsverfahren findet jedoch nicht statt für einen Ausschluß nach c) Ziff. 5 dieser Bestimmung.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Anrufung des Aufsichtsrates über die Geschäftsstelle zulässig. Eine fristgerechte Anrufung des Aufsichtsrates hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

(4) Für den Ausschluß von Mitgliedern der Organe und der Vereinsleitung ist eine Zuständigkeit des Vorstandes nicht gegeben.

(5) Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren auf Anrufung des Aufsichtsrates sind in der Vereinsordnung für das Schlichtungsverfahren geregelt.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen wird nicht begründet. Die vom Verein empfangenen Dokumente sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Soweit sich nicht aus der Art der Mitgliedschaft satzungsmäßige Einschränkungen ergeben, haben die Mitglieder folgende Rechte:

- die Ausübung der waidgerechten Angelfischerei in den Vereinsgewässern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie unter Beachtung der ergänzend von der Vereinsleitung bekanntgegebenen Anordnungen und Weisungen,
- schonende und pflegliche Nutzung aller vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen,
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Gemeinschaftsveranstaltungen und Turnieren sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Mitwirkung in Gewässer- und Naturschutzangelegenheiten nach Absprache mit dem zuständigen Dezernat,
- Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen angelfischereilichen Angelegenheiten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Pflichten:

- die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und sich für deren Verwirklichung nach besten Kräften einzusetzen,
- die Vereinsbeiträge und sonstigen Abgaben fristgerecht zu entrichten und den sonstigen gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen
 - insbesondere zur Ableistung der festgesetzten Arbeitsdienststunden - in vollem Umfang nachzukommen,
- den Weisungen der Fischereiaufseher, des Vorstandes und der Vereinsleitung Folge zu leisten und deren Anordnungen zu beachten,
- jedwede Betätigung im Verein hat unter tunlicher Beachtung und Rücksichtnahme auf fremdes Eigentum und Nutzungsrechte Dritter zu erfolgen.

§ 8

Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Vereinslebens

(1) Das gesamte Vereinsgeschehen wird getragen von dem Gedanken des satzungskonformen und kameradschaftlichen Verhaltens eines jeden einzelnen.

(2) Verstöße gegen Fischereigesetze und Verordnungen, gegen die Bestimmungen der Satzung, Anordnungen und Weisungen des Vorstandes oder der Vereinsleitung können in minder schweren Fällen mit folgenden Maßregelungen belegt werden:

- a) Ermahnung mit und ohne Auflagen,
- b) Verweis mit und ohne Auflagen,
- c) zeitweiligem Entzug der Fischereierlaubnis für bestimmte oder alle Vereinsgewässer,
- d) Ableistung zusätzlicher Arbeitsdienststunden,
- e) Verhängung einer Geldbuße,
- f) es können auch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zusammen angewandt werden.

(3) Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen Mitglieder der Vereinsleitung, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind, kann über Maßnahmen nur der Aufsichtsrat befinden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für Maßnahmen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, den Vorsitzenden des Vorstandes und den 2. Vorsitzenden.

(6) Die in § 6 dieser Satzung für das Ausschlußverfahren niedergelegten Verfahrensbestimmungen gelten auch für Maßnahmen nach § 8 a) bis f) dieser Satzung.

§ 9 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Art und Umfang der Auslagenerstattung sind in einer vom Vorstand zu erlassenen Vereinsordnung zu regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung befindet über Angelegenheiten des Vereines soweit dieses nicht anderen Organen vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand hat jeweils bis zum 30.04. eines jeden Jahres schriftlich unter Bekanntgabe der

Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Anträge zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Beachtung der Form und Ladungsfrist einzuberufen:

- auf Ersuchen des Aufsichtsrates, wenn es im Interesse des Vereines geboten erscheint,
- auf Beschluß der Vereinsleitung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens dreißig Mitglieder, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Wird in der Mitgliederversammlung die Beschlußfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlußfähig, wenn jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht, trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in einem offenen Abstimmungsverfahren.

(5) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt der Aufsichtsrat das mit der Versammlungsleitung zu beauftragende Mitglied der Vereinsleitung. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Vertreter die Versammlungsleitung. Dieses gilt auch für Maßnahmen, die sich gegen den Vorsitzenden des Vorstandes oder den 2. Vorsitzenden richten.

(6) Der Vorstand hat am Versammlungsort Hausrecht und ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlich sind.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Genehmigung des Handlungskostenvoranschlages,
- f) Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden,
- g) Festsetzung von Umlagen, des Jahresbeitrages und der Arbeitsdienststunden sowie der Höhe des entsprechenden Ersatzentgeltes,

h) Ausschlußverfahren und Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, den Vorsitzenden des Vorstandes und den 2. Vorsitzenden,

i) Erlaß und Änderung der Vereinsordnung für das Schlichtungsverfahren.

(8) Die Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden ist vom Aufsichtsrat zu beantragen. Wird die Entlastung nicht erteilt, kann die Mitgliederversammlung eine sofortige Neuwahl verlangen oder den Aufsichtsrat mit der Untersuchung der Vorkommnisse, die der Entlastung entgegenstehen, beauftragen sowie etwaige Einschränkungen in der Geschäftsführungsbefugnis anordnen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Untersuchungen ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören 6 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Vertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in einem offenen Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

(3) Dem Aufsichtsrat werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Bestellung der Mitglieder der Vereinsleitung für die Dauer von 5 Jahren und Bestätigung der Wahl des Fachbereichsleiters - Jugendarbeit -,
- b) umfassende Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der Vereinsleitung. Dem Aufsichtsrat sind auf Verlangen die benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) Vornahme aller Prüfungshandlungen im Rahmen der Finanz- und Vermögensverwaltung. Hierzu gehört auch eine Prüfung des von der Vereinsleitung aufzustellenden Jahresabschlusses und die Einhaltung des Handlungskostenvoranschlages,
- d) Einleitung von Ausschlußverfahren und Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung gegen Mitglieder der Vereinsleitung,
- e) Beschwerdeinstanz für Ausschlußverfahren und Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung gegen Mitglieder des Vereines,
- f) Abgabe des Rechenschaftsberichtes zur Jahreshauptversammlung. Der Rechenschaftsbericht hat Aussagen über die Positionen von a) bis e) zu

enthalten. Weiter ist festzustellen, ob dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem 2. Vorsitzenden Entlastung erteilt werden kann.

(4) Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Es müssen im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen einberufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat tritt außerdem zusammen, wenn dieses vom Vorstand unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe beantragt wird. An Sitzungen des Aufsichtsrates, die auf Antrag des Vorstandes stattfinden, nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende mit beratender Stimme teil.

§ 12 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist für einen geordneten Geschäftsablauf verantwortlich. Im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereines bestimmt er die Richtlinien und ist weiter befugt, Regelungen für eine zweckmäßige Aufgabenverteilung in der Vereinsleitung zu treffen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist es dem Vorstand gestattet, seine Zuständigkeiten auf die Vereinsleitung zu übertragen.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn die Belange des Vereines es erfordern. Zu diesen Sitzungen sollen der Geschäftsführer und der Gewässerobmann oder deren Vertreter tunlichst hinzugezogen werden.

§ 13 Die Vereinsleitung

(1) Die Leitung des Vereines erfolgt durch folgende Dezernate, die selbständig und eigenverantwortlich die jeweiligen Aufgaben der ihnen zugeordneten Fachbereiche wahrnehmen:

- Dezernat (A) für Verwaltungs- und sonstige Vereinsangelegenheiten,
- Dezernat (B) für Gewässer- und Naturschutzangelegenheiten,

Ein Dezernat setzt sich zusammen aus:

1. dem Dezernenten (der Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende)

2. dem Geschäftsführer (Dezernat (A) bzw. dem Gewässerobmann Dezernat (B) und deren Vertreter, die von den Fachbereichsleitern des jeweiligen Dezernates gewählt werden.
3. den Fachbereichsleitern, die auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernat vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden

(2) Die Dezernate entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach dieser Satzung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen andere Regelungen zu beachten sind.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende treffen eine einvernehmliche Regelung über die Dezernatsverteilung.

(3) Die Sitzungen der Dezernate werden vom Geschäftsführer bzw. Gewässerobmann oder deren Vertreter im Einvernehmen mit dem Dezernenten unter tunlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung eine Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Soweit es für Entscheidungen der Dezernate angezeigt ist, können Mitglieder des Aufsichtsrates, Fachbereichsleiter aus dem anderen Dezernat oder sachkundige Mitglieder des Vereines beratend hinzugezogen werden. Das Dezernat ist beschlußfähig, wenn der Dezernent oder der Geschäftsführer bzw. Gewässerobmann sowie mindestens drei Fachbereichsleiter anwesend sind.

Beschlüsse in den. Dezernaten werden mit einfacher Mehrheit in einem offenen Abstimmungsverfahren herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Dezernenten den Ausschlag. Es ist zulässig, Beschlüsse auf schriftlichen Vorlagen im Umlaufverfahren herbeizuführen.

(4) Der Vorstand kann weitere Dezernate einrichten und die Zugehörigkeit der Fachbereichsleiter zu den Dezernaten bestimmen.

(5) In jedem Geschäftsjahr müssen mindestens zwei gemeinschaftliche Sitzungen des Vorstandes mit den Dezernaten einberufen werden. In diesen Sitzungen werden die Rahmenbedingungen der künftigen Vereinsarbeit festgelegt und die nötigen Abstimmungen zwischen den Dezernaten getroffen.

§ 14

Jugendgruppe

(1) Mitglieder des Vereines bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Jugendgruppe zusammengeschlossen.

(2) Die Jugendgruppe im Verein gibt sich eine eigene Ordnung. Die Grundsätze hierfür sind in einer vom Vorstand zu erlassenen Vereinsordnung für die Jugendgruppe zu regeln. Sie müssen den Richtlinien der freien

Jugendhilfe und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(3) Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist es, die Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung mit waidgerechtem Verhalten vertraut zu machen, sie zu einem natur- und umweltgerechten Bewußtsein heranzubilden und jugendpflegerisch zu betreuen.

(4) Die Jugendgruppe wird von dem Fachbereichsleiter - Jugendarbeit - geleitet. Die Wahl des Fachbereichsleiters - Jugendarbeit - von der Jugendgruppe für die Dauer von 5 Jahren muß vom Aufsichtsrat bestätigt werden.

(5) Der Fachbereichsleiter - Jugendarbeit - gehört zu den Mitgliedern des Vereinsleitung.

§ 15 Niederschriften und Vorlagen

(1) Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen müssen Niederschriften angefertigt werden. Diese sind ergebnisorientiert abzufassen und haben folgende Merkmale zu enthalten:

- Ort und Datum der Mitgliederversammlung oder Sitzung,
- Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder Sitzung,
- Anträge und Beschlüsse,
- Wahlvorschläge und Abstimmungsergebnisse,
- sonstige wichtige Merkmale,
- Unterschriften des Leiters der Mitgliederversammlung oder des Leiters der Sitzung und des Verfassers der Niederschrift.

Für den Nachweis der Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung genügt das Beifügen einer vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichneten Teilnehmerliste zu der Niederschrift. Das Original der Niederschrift ist sachlich getrennt nach Art der Versammlung oder Sitzung in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

(2) Beschlüsse des Vorstandes und der Dezernate können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, daß eine Aussprache über den Antrag ausdrücklich verlangt wird. Es ist eine schriftliche Vorlage unter Darstellung der Beschlußgrundlage zu fertigen und die Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes oder des Dezernates einzuholen. Der Beschluß ist wirksam, wenn die für das offene Abstimmungsverfahren erforderliche Mehrheit auch auf der Vorlage dokumentiert ist.

(3) Die für das Aufbewahren von Niederschriften getroffene Regelung gilt auch für Vorlagen.

(4) Dem Aufsichtsrat ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Niederschriften und Vorlagen zu gewähren.

§ 16 Ehrungen

(1) Mitglieder, die sich während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand für ihre Leistungen mit dem Vereinsabzeichen in Silber oder Gold geehrt werden.

(2) Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, sich in dieser Zeit überzeugend für die Belange des Vereines eingesetzt und darüber hinaus in jeder Beziehung eine vorbildliche Haltung bewiesen haben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder zur Ehrung durch die Verbände der Angelfischereiorganisation vorschlagen, wenn sie sich in besonderer Weise Verdienste in angelfischereilichen Belangen und in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben haben.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Soweit diese Befugnis nicht anderen Organen vorbehalten ist, kann der Vorstand nähere Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen und diese durch Vereinsordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Mitglieder und Organe des Vereines regeln. Das Original der Vereinsordnung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen werden mit dem Tage des Aushangs in der Geschäftsstelle wirksam.

(2) Der Erlaß einer Vereinsordnung ist im Verein bekanntzugeben. Die Vereinsordnung ist im übrigen in der Geschäftsstelle auszulegen und auf Verlangen jedem Mitglied in Abschrift auszuhändigen.

Über weitergehende Maßnahmen zur Veröffentlichung der Vereinsordnung im Verein entscheidet der Vorstand.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung werden auf schriftlichen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen schriftlichen Antrag zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Antrag eine von mindestens 1/10 aller Mitglieder unterzeichnete Einverständniserklärung beigelegt wird.

(2) In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in welcher über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, ist in der Tagesordnung auf einen Satzungsänderungsantrag ausdrücklich hinzuweisen und der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung bekanntzugeben.

(3) Die Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Der Vorstand hat umgehend die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zu veranlassen. Weiter hat er dafür zu sorgen, daß die Satzungsänderung in geeigneter Weise im Verein veröffentlicht wird.

§ 19 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens dazu vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines zu entscheiden hat.

Für den Beschluß zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach den Bestimmungen des ersten Absatzes eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Beschluß zur Auflösung des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam.

(3) Der Vorstand ist zugleich mit einem solchen Beschluß zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu beauftragen, insbesondere zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und zur Liquidation des Vereinsvermögens. Ein eventuell verbleibendes Guthaben ist dem Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V. zur satzungsgemäßen und ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung zuzuführen.

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Nach Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung über diese Satzung wird der Ehrenrat aufgelöst. Die Mitglieder des Ehrenrates gehören bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode dem Aufsichtsrat an.

(2) Der bisherige 1. Vorsitzende trägt dann die Bezeichnung „ Vorsitzender des Vorstandes „. Die bisherigen weiteren Mitglieder des Vorstandes erhalten die Bezeichnung „, Fachbereichsleiter „, mit dem entsprechenden Zusatz ihres Aufgabenbereiches und gehören der Vereinsleitung an.

(3) Die amtierenden Kassenprüfer werden von ihren Aufgaben entbunden. Die Kontroll- und Überwachungspflichten der Kassenprüfer werden vom Aufsichtsrat übernommen.

(4) Die in der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenratsordnung wird ohne Veränderungen übernommen und erhält künftig die Bezeichnung “ Vereinsordnung für Schlichtungsverfahren “.

§ 21 Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. November 1999 in Langstedt beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich wird die in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1986 beschlossene Satzung und die danach vorgenommenen Satzungsänderungen aufgehoben.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, umgehend die nötigen Maßnahmen zur Eintragung dieser Satzungsänderung beim Amtsgericht Schleswig zu veranlassen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, Eintragungshemmnissen abzuwehren und nötigenfalls Änderungen vorzunehmen. Diese Ermächtigung findet jedoch ihre Grenzen in bedeutsamen und inhaltsändernden Abweichungen von dem Willen der Mitgliederversammlung.

Langstedt, den 19. November 1999

Der Vorstand

Der Protokollführer